



**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 8a SGB V zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation („Rehabilitations-Richtlinie“)**

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.10.2007 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen von § 91 Abs. 8a SGB V aufgefordert, zur Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation („Rehabilitations-Richtlinie“) eine Stellungnahme abzugeben. Neben redaktionellen Änderungen handelt es sich um eine Ergänzung des Abschnitts, der die Entscheidung der Krankenkassen zur Genehmigung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation betrifft.

Konkret soll auf Antrag der Patientenvertreter im G-BA der Paragraph 12 Abs. 2 der Richtlinie um einen Satz (siehe Fettdruck) ergänzt werden:

§ 12 (Leistungsentscheidung der Krankenkasse) Abs. 2:

Die Krankenkasse teilt der oder dem Versicherten und der verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt ihre Entscheidung mit und begründet gegebenenfalls Abweichungen von der Verordnung. **Die Mitteilung an die Versicherten erfolgt schriftlich.**

Laut den tragenden Gründen ist mit der Ergänzung beabsichtigt, die Rechte der Versicherten zu stärken, denen mit schriftlichen Bescheiden der Krankenkasse beispielsweise auch klare Rechtsbehelfsbelehrungen übermittelt würden.

Die Bundesärztekammer stimmt den beabsichtigten Änderungen zu.

Berlin, den 31. Oktober 2007

Dr. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3